

## **Satzung**

### **Kommission Forschungstauchen Deutschland (KFT)**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Berufsverband führt den Namen "Kommission Forschungstauchen Deutschland" (KFT). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name

" Kommission Forschungstauchen Deutschland e. V."

2. Der Berufsverband hat seinen Sitz auf Helgoland.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

1. Der Berufsverband ist ein Zusammenschluss von Universitäten, außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen und für das Forschungstauchen in Deutschland zuständiger staatlicher Stellen, die sichtbar und in hoher Qualität wissenschaftliches Tauchen fördern und betreiben. Grundlage dazu ist die Regel „Einsatz von Forschungstauchern“ (GUV-R 2112) der DGUV, die von der KFT anerkannt und weiterentwickelt wird. Wesentliche Aufgaben des Berufsverbandes ist dabei die rechtliche, praktische sowie wissenschaftliche Bündelung der Expertise im Bereich des wissenschaftlichen Tauchens in Deutschland. Er soll als deutsche Plattform für die Regelung und den Einsatz des wissenschaftlichen Tauchens als Methode der aquatischen Forschung fungieren sowie als deutscher Interessenvertreter und Berater in europäischen und außereuropäischen Gremien und Belangen auftreten. Die Kommission soll die zentrale Anlaufstelle für alle Fragen des professionell-wissenschaftlichen Tauchens in Deutschland werden. Wesentliches Ziel dabei ist die zielgerichtete Unterstützung deutscher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Hinblick auf die sichere und wissenschaftlich hochwertige Durchführung wissenschaftlicher Tauchvorhaben in Deutschland und im Ausland.
2. Zweck des Berufsverbands ist die kontinuierliche Weiterentwicklung und Koordination des wissenschaftlichen Tauchens in Deutschland. Die KFT vertritt die zugelassenen Ausbildungsbetriebe auf nationaler Ebene und unterstützt Forschungsinstitutionen sowie Forschungstaucher in allen Bereichen der aquatischen Forschung und Ausbildung. Der Berufsverband vertritt zudem die deutschen Interessen im Bereich des professionellen wissenschaftlichen Tauchens in Europa und im internationalen Umfeld.
3. Zur Verwirklichung des vorbezeichneten Zwecks widmet sich der Berufsverband insbesondere folgenden Aufgaben:
  - (a) Die Weiterentwicklung der Sicherheitsregelwerke für das Forschungstauchen in Deutschland in Zusammenarbeit mit den entsprechenden staatlichen Stellen.

- (b) Die Beratung staatlicher Stellen bei der Erstellung von Ausbildungsplänen für das Forschungstauchen in Deutschland.
- (c) Die Beratung Dritter (Universitäten oder Institutionen ohne eigene Forschungstaucher) bei spezifischen Fragen zur Durchführung von wissenschaftlichen Projekten, in denen Forschungstaucher eingesetzt werden sollen.
- (d) Die Beratung Dritter (Universitäten oder Institutionen ohne eigene Forschungstaucher) bei Fragen zur Ausbildung von Forschungstauchern.
- (e) Beratung und aktive Mithilfe bei der Konzeption und Durchführung internationaler Kooperationen im Bereich Ausbildung und Projektvorhaben.

Der Satzungswirk wird insbesondere auch dadurch verwirklicht, dass über den aktiven Austausch von Wissen zwischen Forschungseinrichtungen, Behörden und autorisierten Kontrolleinrichtungen sowie tauchenden Wissenschaftlern die tauchergestützte Forschung in Deutschland und Europa unterstützt und gefördert wird. Ziel ist u.a. auch, national und international einheitliche wissenschaftsbasierte belastbare Verfahrensweisen im Bereich des professionellen wissenschaftlichen Tauchens zu schaffen.

### **§ 3 Finanzierung**

1. Der Berufsverband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
2. Mittel des Berufsverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die für die Ziele benötigten Mittel erwirbt der Berufsverband durch:
  - Erhebung von Mitgliedsbeiträgen;
  - Einnahme von Zertifizierungsgebühren;
  - Entgegennahme von Spenden;
  - Durchführung von insbesondere wissenschaftlichen Veranstaltungen, die dem Zweck des Berufsverbands dienen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Berufsverbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Berufsverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft in der KFT besteht aus ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht sowie Ehrenmitgliedern und beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Berufsverbands zu fördern, sofern sie diese Satzung anerkennt und nach ihr handeln will.
2. Ordentliche Mitglieder können insbesondere alle in Deutschland ansässigen Betriebe und Institute werden, die wissenschaftliche Taucharbeiten auf Grundlage des Regelwerkes der DGUV durchführen. Ordentliche Mitglieder der KFT sind außerdem die Prüfungskommission für Forschungstaucher der DGUV, das BMBF sowie die nach der GUV-R 2112 anerkannten Ausbildungsbetriebe für Forschungstaucher.

3. Ehrenmitglieder und beratende Mitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Antrag ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Anträge auf Mitgliedschaft sind zu begründen und schriftlich an den Vorstand des Berufsverbands zu richten.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, freiwilligen Austritt aus dem Berufsverband oder durch Auflösung oder Tod des jeweiligen Mitglieds. Bei juristischen Personen und personenbezogenen Gesellschaften endet die Mitgliedschaft, wenn das Konkurs- oder ein sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen der juristischen Person oder der personenbezogenen Gesellschaft beantragt wird und diese juristische Person oder personenbezogene Gesellschaft entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Berufsverband ausgeschlossen werden. Voraussetzung für den Ausschluss ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  - a) bei einem Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Interessen und Aufgaben des Vereins steht oder sein Ansehen gefährdet,
  - b) bei grober oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung, oder
  - c) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Das Mitglied muss die Gelegenheit bekommen, sich schriftlich oder im Rahmen einer Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten dazu zu äußern. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und muss dem Mitglied zugesendet werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag dient zur Finanzierung der Aktivitäten des Berufsverbands und der notwendigen Infrastruktur. Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird.
2. Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein aus jeglichem Rechtsgrund findet eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen –auch anteilig- nicht statt.
3. Eine Änderung der Mitgliedsbeiträge kann nicht für das laufende Jahr sondern nur für das Folgejahr beschlossen werden.

4. Der Vorstand kann im Einzelfall eine Ermäßigung oder den Erlass des Beitrages genehmigen. Die Fälle in der eine Beitragsreduktion / ein Beitragerlass genehmigt wird, müssen einzeln in der Beitragsordnung aufgelistet sein.

## **§ 7 Organe**

Organe des Berufsverbands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Fragen der Organisation und die in § 4 bis § 6 beschriebenen Aufgaben des Berufsverbands, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen, insbesondere für folgende Angelegenheiten:
  - Festlegung der Langfristziele des Berufsverbands
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
  - Aufnahme neuer Mitglieder und Beschluss über die Beendigung von Mitgliedschaften
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Berufsverbands.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr schriftlich vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden binnen vier Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Konsortiums es erfordert oder wenn mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung ist auf Antrag von mindestens drei erschienenen Mitgliedern schriftlich und geheim durchzuführen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Berufsverbands anwesend ist. Ist sie mangels genügender Beteiligung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstandsvorsitzende unmittelbar eine neue Versammlung ein, die alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlussfähig ist. Dies ist in der ersten Einladung zum Ausdruck zu bringen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Aufnahme neuer Mitglieder, zur Änderung der Beitragsordnung sowie zur Auflösung des Berufsverbands ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Die Niederschrift ist den Mitgliedern binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten und in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
7. Abstimmungen im schriftlichen Verfahren außerhalb einer ordentlichen Mitgliederversammlung können erfolgen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Für die Abstimmung selber gelten die Ziffern 4 und 5 entsprechend.  
Das Ergebnis ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu Protokoll zu nehmen und zu genehmigen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Berufsverband hat einen Vorstand, der aus vier Mitgliedern besteht.
2. Der Vorstand des Berufsverbands i. S. von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und drei Stellvertretern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Der Berufsverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden zusammen mit einem Stellvertreter oder durch drei Stellvertreter vertreten.

## **§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Berufsverbands zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Berufsverbands übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Verwaltung des Berufsverbandsvermögens, Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
  - Einsetzung der Geschäftsführung
  - Programmplanung
  - nationale und internationale Vertretungen
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Organisation von Jahrestagungen und anderen Veranstaltungen
2. Bei der Verwaltung des Berufsverbandsvermögens hat der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen.
3. Der Vorstand darf das Vermögen und die Einkünfte des Berufsverbands ausschließlich und unmittelbar nur für die Zwecke des Berufsverbands verwenden.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl eines Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Berufsverbands gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## **§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen werden. Die Sitzungen sollen mit einer Einberufungsfrist von einer Woche nach Möglichkeit auf der Grundlage einer Tagesordnung einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das dem Vorstand und den Mitgliedern des Berufsverbands unverzüglich zuzuleiten ist.

### **§ 13 Ausschüsse**

1. Zur Verfolgung der Einzelziele des Berufsverbands kann die Mitgliederversammlung thematische Ausschüsse mit konkreten Aufgaben einsetzen.
2. Ausschussmitglieder können Mitarbeiter der Mitglieder und /oder externe Fachleute sein.
3. Jeder Ausschuss wählt einen Vorsitzenden aus seinen Reihen.
4. Die Ausschussvorsitzenden berichtet regelmäßig dem Vorstand.
5. Bei Bedarf wird von der Mitgliederversammlung ein Schlichtungsausschuss eingesetzt zur Beratung von Einsprüchen eines Mitglieds des Berufsverbands, des Vorstandes oder der Ausschüsse, der aus drei Personen besteht; Ziff. 2 und 3 gelten entsprechend.

### **§ 14 Rechnungsprüfung**

In der Jahreshauptversammlung werden jährlich zwei Rechnungsprüfer gewählt, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis. Die Rechnungsprüfer dürfen im Berufsverband kein anderes Amt bekleiden.

### **§ 15 Auflösung und Vermögensverwendung**

1. Die Auflösung des Berufsverbands kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Berufsverbands oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der Zuwendungsgeber der jeweiligen Mitglieder und des Finanzamtes ausgeführt werden.